

Anzeigebblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

N^o. 11.

Donnerstag, den 29. Juli

1909.

Traunung in Todesgefahr betreffend.

Nr. 7675. Durch Dekret des hl. Offiziums vom 20. Februar 1888 war den Ordinarien die Vollmacht verliehen, Concubinarier oder Civileheleute bei Todesgefahr des einen Teiles von allen trennenden Ehehindernissen, ausgenommen allein das Hindernis der Priesterweihe und der legitimen Schwägerschaft in der geraden Linie zu dispensieren; diese Vollmacht konnte den Pfarrern und Pfarrverwesern habituell subdelegiert werden.

Nunmehr hat die Congregatio de discipl. Sacramentorum mit Zustimmung des hl. Vaters durch Dekret vom 14. Mai 1909 erklärt, daß jeder Priester, der nach Artikel VII des Dekretes Ne temere zur erlaubten und giltigen Eheschließung bei Todesgefahr befugt sei, von der genannten Dispensvollmacht Gebrauch machen könne.

Danach sind alle Priester, die entweder kraft ihrer Anstellung oder durch Delegation des zuständigen Pfarrers zu Vornahme einer Traunung berechtigt sind, und für den Fall, daß bei Todesgefahr ein bevollmächtigter Priester nicht rechtzeitig geholt werden kann, jeder katholische Priester, befugt, Concubinarier und Civileheleute in Todesgefahr von allen trennenden Ehehindernissen, ausgenommen die Priesterweihe und die legitime Schwägerschaft in gerader Linie, zu dispensieren.

Zur Giltigkeit erfordert ist jedoch, daß die Traunung in Gegenwart von mindestens zwei Zeugen stattfinde.

Freiburg, den 16. Juli 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Konferenz des Zentralausschusses für katholisch charitative Erziehungs-Tätigkeit betreffend.

Nr. 5933. Vom 9. bis 11. August findet in Limburg a. d. Lahn die Konferenz des Zentralausschusses für katholische charitative Erziehungs-Tätigkeit statt. Wir empfehlen den Besuch dieser Konferenz besonders jenen Geistlichen, welche in der charitativen Erziehung tätig sind und für dieselbe Interesse haben. Anmeldungen wegen Wohnung zc. mögen möglichst bald an hochw. Herrn Kreisschulinспекtor Milbach in Limburg gemacht werden.

Freiburg, den 23. Juli 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Den Paramentenhändler Frank in Freiburg betreffend.

Nr. 7423. Seit etwa drei Jahren sind bei uns wiederholt Klagen darüber eingegangen, daß ein Paramentenhändler Frank aus Freiburg auf unreelle Weise sich in den Besitz wertvoller älterer Paramente und anderer kirchlicher Inventarstücke zu setzen bezw. die ihm zur Ausbesserung überlassenen Stücke in eigennützigter Weise für sich zu verwenden suche. Die von uns gegen dieses Geschäftsgebahren unternommenen Schritte scheinen den gewünschten Erfolg nicht gehabt zu haben, wie der Bericht eines Pfarramtes aus jüngster Zeit beweist.

Wir sehen uns unter diesen Umständen veranlaßt, den hochwürdigen Klerus unserer Erzdiözese vor dem Paramenten-
händler Frank aus Freiburg-Günterstal öffentlich zu warnen.

Gleichzeitig bringen wir unsern Erlaß vom 25. Januar 1906 Nr. 1012 (Anzghl. 1906 S. 8) in Erinnerung,
wonach der Vorsitzende des Stiftungsrates für den vollen Wert eines jeden kirchlichen Gegenstandes haftbar gemacht
wird, welcher ohne unsere vorherige Genehmigung verkauft, vertauscht oder verschenkt wird.

Freiburg, den 22. Juli 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Legitimierung unehelich erzeugter Kinder betreffend.

Nr. 7926. Bekanntlich werden unehelich erzeugte Kinder durch die nachfolgende Ehe ihrer Erzeuger legitim, sofern
zwischen letzteren zur Zeit der Erzeugung des Kindes kein trennendes Ehehindernis bestand; ebenso gelten die in
einer Putativehe erzeugten Kinder als legitim.

Dagegen bedürfen unehelich erzeugte Kinder einer besonderen Legitimierung der kirchlichen Behörde, wenn zwischen
ihren Eltern zur Zeit der Konzeption des Kindes ein trennendes Ehehindernis vorlag. Es muß daher, wie
die Congregatio de Sacramentis am 29. Januar 1909 erklärt hat, bei Gesuchen um Dispens von trennenden Ehehinder-
nissen gleichzeitig auch die Legitimation der illegitim erzeugten (schon geborenen oder noch erwarteten) Kinder nachgesucht
werden.

Freiburg, den 24. Juli 1909.

Neuere Entscheidungen die Konstitution Provida betreffend.

Nr. 7927. Die Kongregation de Sacramentis hat am 18. Juni 1909 einige weitere Erklärungen über den
Sinn der Konstitution Provida vom 18. Januar 1906 gegeben.

Danach müssen, damit eine nicht in katholischer Form im deutschen Reiche abgeschlossene Mischehe gültig sei, beide
Brautleute in Deutschland geboren sein.

Nachdem neuerdings die Konstitution Provida auf Ungarn ausgedehnt worden, ist die Frage aufgetaucht: ob zwei
geborene Deutsche in Ungarn bezw. zwei geborene Ungarn in Deutschland unter denselben Voraussetzungen eine gültige
Ehe schließen können; ebenso, ob auf eine in Deutschland bezw. Ungarn geschlossene gemischte Ehe zwischen zwei
Personen, von denen die eine dem deutschen Reiche, die andere Ungarn durch Geburt angehört, das Privileg der
Konstitution Provida anwendbar sei.

Die Kongregation hat beide Fragen mit nein entschieden.

Freiburg, den 24. Juli 1909.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründeauschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Nichen, Dekanats Waldshut, mit einem Einkommen von 2082 M. außer 52 M. 59 S für Abhaltung von 62
gestifteten Jahrtagen und außer 27 M. 42 S für besondere kirchliche Einrichtungen.

Bombach, Dekanats Waldfirch, mit einem Einkommen von 1495 *M.* außer 106 *M.* 22 *S.* für Abhaltung von 95 gestifteten Fahrtagen und außer 1 *M.* 71 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Serrisried, Dekanats Waldshut, mit einem Einkommen von 2773 *M.* außer 228 *M.* 84 *S.* für Abhaltung von 175 gestifteten Fahrtagen und außer 20 *M.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren und eine Provisoriumschuld zur Bestreitung der Kosten für Verbesserung einer Pfarrwiese im Restbetrage von 230 *M.* 10 *S.*, verzinlich zu 4% beim Kirchenfonds Serrisried in jährlichen Raten von 100 *M.* auf Zins und Kapital abzutragen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Stadelhofen, Dekanats Ottersweier, mit einem Einkommen von 1819 *M.* außer 95 *M.* 51 *S.* für Abhaltung von 69 gestifteten Fahrtagen, wovon vier Fahrtage mit 4 *M.* Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen, und mit der Verbindlichkeit, daß der künftige Pfründnießer das ganze Pfründeeinkommen mit 1819 *M.* zur teilweisen Bestreitung des Ruhegehaltes des resignierten früheren Pfarrers abzugeben habe, so daß sein wirkliches Einkommen dem Betrage des ihm nach dem Dienstalter zustehenden Aufbesserungszuschusses gleichkommen wird.

Waldhof, Dekanats Mannheim, mit einem Einkommen von 1997 *M.* außer 6 *M.* für Abhaltung von vier gestifteten Fahrtagen.

Gutmadingen, Dekanats Geisingen, mit einem Einkommen von 1360 *M.* außer 82 *M.* 70 *S.* für Abhaltung von 63 gestifteten Fahrtagen, wovon 16 Fahrtage mit 12 *M.* 17 *S.* Gebühren auf der Pfründe selbst ruhen und außer 4 *M.* 71 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen.

Ettenheim, Dekanats Lahr, mit einem Einkommen von 2661 *M.* außer 399 *M.* 98 *S.* für Abhaltung von 225 gestifteten Fahrtagen und außer 34 *M.* 86 *S.* für besondere kirchliche Berrichtungen und mit der Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu salarieren, wozu der Kaplaneifonds daselbst einen Beitrag von jährlich 750 *M.* leistet. Von der Vikarslast verbleiben somit noch 450 *M.*, die die Pfarrei zu tragen hat.

Karlsruhe, St. Bonifatiuspfarre, Stadtdekanats Karlsruhe, mit einem Einkommen von 1913 *M.* Der künftige Pfründnießer hat sich eine Verkleinerung seines Pfarrsprengels bezw. Verschiebung der Pfarrgrenzen gefallen zu lassen.

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Bittgesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebesezung.

Die kanonische Institution hat erhalten am:

5. Juli: Hermann Schweizer, Pfarrverweser in Beringendorf, auf die Pfarrei Imnau.

Persekungen.

15. Juli: Bernhard Kromer, Benefiziumsverweiser in Konstanz, als Pfarrverweiser nach Friedenweiler.
15. " Josef Buchmaier, Pfarrverweiser in Friedenweiler, i. g. C. nach Gündelwangen.
15. " Hermann Dechler, Pfarrverweiser in Gündelwangen, als Pfarrkurat nach Konstanz-Petershausen.
19. " Anton Kaltenbach, Präsekt am St. Fidelishaus in Sigmaringen, als Pfarrverweiser nach Inneringen.
19. " Berthold Speidel, Vikar in Inneringen, i. g. C. nach Hechingen.
19. " Eugen Mann, Vikar in Hechingen, als Präsekt an das St. Fidelishaus zu Sigmaringen.

Sterbfall.

19. Juli: Otto Keller, Pfarrer in Waldkirch, Dekanats Waldshut.

R. I. P.

Organistendienst-Besehung.

Als Organist wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

24. Juni: Hauptlehrer Karl Dorn als Organist an der Pfarrkirche in Beuren a. A.

Mesnerdienst-Besehung.

Als Mesner wurde von dem Erzbischöflichen Ordinariate bestätigt:

6. Mai: Landwirt Theodor Morgenthaler als Mesner an der Pfarrkirche zu Fautenbach.

